



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

DEZEMBER 2015 · AUSGABE 6/2015

beA-STARTTERMIN VERSCHOBEN

Auftakt – Die neue Satzungsversammlung ■
Paneldiskussion der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung ■

ottoschmidt

Ab jetzt ist mehr für Sie drin.



NEU

Lerch **Beurkundungsgesetz – Dienstordnung – Richtlinienempfehlungen** Kommentar. Von RiLG a.D. Dr. Klaus Lerch. 5. neu bearbeitete Auflage 2015, ca. 600 Seiten DIN A5, gbd. 79,80 €. ISBN 978-3-504-06259-0. Erscheint im November

Die Beurkundung ist das zentrale Thema im beruflichen Alltag des Notars – und deshalb ist perfekte, topaktuelle Arbeitsliteratur gerade hier unverzichtbar. Da kommt die Neuauflage des „Lerch“ gerade recht: Die Kommentierung bietet dem Notar praktikable Arbeitshilfen, um im Tagesgeschäft rasch zu belastbaren Lösungen zu gelangen. Die Darstellung ist durch und durch an den Bedürfnissen des Notariats orientiert und entsprechend gewichtet, zahlreiche praktische Hinweise erhöhen den Nutzwert dieses Konzeptes zusätzlich und erleichtern so die tägliche Arbeit.

Die 5. Auflage wurde erweitert um eigenständige Erläuterungen zur **Dienstordnung** für Notare und zu den **Richtlinienempfehlungen** der Bundesnotarkammer; die europarechtliche Literatur und Rechtsprechung zum Berufsrecht wurde umfassend berücksichtigt. Und: Alles natürlich auf aktuellstem Stand von Rechtsprechung, Gesetzgebung und notarrelevanter Standardliteratur.

Lerch, Beurkundungsgesetz. Schauen Sie mal rein bei www.otto-schmidt.de/lbu5

ottoschmidt

DIE NOTVERTEIDIGERIN UND DER NOTVERTEIDIGER

Rechtsanwältin Ulrike Paul,
Vizepräsidentin der BRAK



Mit elf zu zehn Stimmen hat die Expertenkommission des BMJV zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens es abgelehnt, die notwendige Verteidigung bereits bei vorläufiger Festnahme oder bei aufgrund eines Haft- oder Unterbringungsbefehls verhafteten Beschuldigten („Pflichtverteidiger der ersten Stunde“) vorzusehen.

Die Expertenkommission führt für ihre Auffassung vor allem Befürchtungen vor Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung an. Zum einen dürfe es bei der „unverzüglich“ zu treffenden richterlichen Entscheidung über die Anordnung eines Haft- oder Unterbringungsbefehls oder die Freilassung des Beschuldigten zu keiner Verzögerung kommen. Zum anderen sei es dem Beschuldigten infolge des Zeitdrucks nur selten möglich, einen Verteidiger seiner Wahl zu benennen, dessen Handlungsmöglichkeiten ohnehin beschränkt seien.

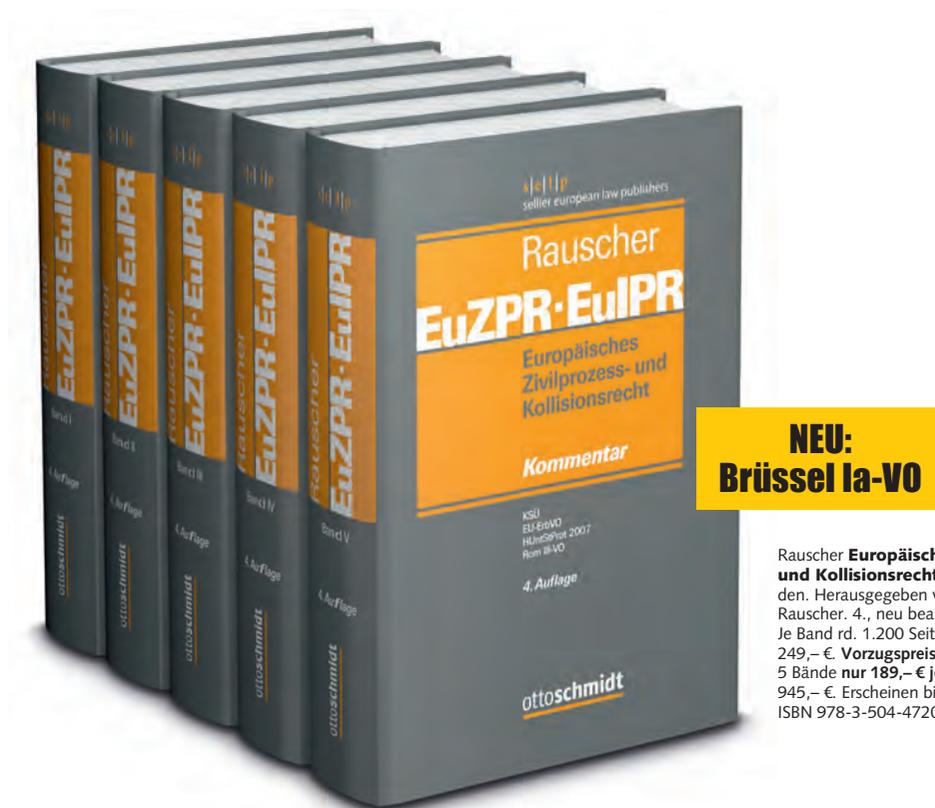
Letzteres Bedenken verkennt die Bedeutung des Verteidigerbeistands für einen Beschuldigten, der unverhofft von einer Sekunde auf die andere seiner Freiheit beraubt wird. Hier bedarf es des Beistands eines Verteidigers schon deshalb, um den Beschuldigten darüber in Kenntnis zu setzen, von welchen Voraussetzungen seine Inhaftierung oder Freilassung abhängt und wie sich das weitere Verfahren für den Fall seiner Inhaftierung gestaltet. Auch muss der Beschuldigte angesichts der hohen Emotionalität der Situation in die Lage versetzt werden, seine Rechte unter Abwägung aller Umstände sachlich wahrzunehmen. Um dies zu gewährleisten, bedarf der Beschuldigte nicht zwingend eines Verteidigers „seiner Wahl“.

Schon zum geltenden Recht, wonach die Pflichtverteidigerbeordnung erst bei Vollstreckung eines Haft- oder Unterbringungsbefehls erfolgen muss, hat die BRAK Stuttgart die Idee eines „Notverteidigersystems“ unterstützt. Ein solches System sollte gewährleisten, dass dem Beschul-

digten für den Termin zur Eröffnung des Haftbefehls und ggf. auch noch für eine Haftprüfung ein Anwalt zur Seite gestellt würde. Dessen Tätigkeit könnte dann, sofern der Mandant nichts anderes wünscht, beendet sein. Schließlich ist der Notarzt, der zur Unfallstelle eilt, regelmäßig nicht der Arzt, der den Patienten weiterbehandelt. Das Modell des „Notverteidigersystems“ würde auch weiteren Bedenken gegen die Vorverlagerung der Pflichtverteidigerbeordnung entgegenkommen. Diese werden zum überwiegenden Teil an der möglichen Bindungswirkung einer übereilten Auswahl des Pflichtverteidigers festgemacht.

Derzeit werden auf europäischer Ebene zwischen Europäischer Kommission, Europäischem Rat und Europäischem Parlament weitergehende Beschuldigtenrechte diskutiert, darunter auch das Recht auf „Prozesskostenbeihilfe“ schon bei vorläufiger Festnahme zur Sicherung des Anspruchs auf Verteidigerkonsultation. Mit der Verabschiedung einer Richtlinie dieses Inhalts als Mindeststandard in den Mitgliedsstaaten ist in absehbarer Zeit zu rechnen. Deshalb muss auch für einen eventuell notwendigen Wechsel vom „Notverteidiger“ oder „Pflichtverteidiger der ersten Stunde“ zum „Pflichtverteidiger der Wahl“ für das weitere Verfahren eine effektive gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden.

Ihr nächster Fall ist europäisch?



**NEU:
Brüssel Ia-VO**

Rauscher **Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht** Kommentar in 5 Bänden. Herausgegeben von Prof. Dr. Thomas Rauscher. 4., neu bearbeitete Auflage 2016. Je Band rd. 1.200 Seiten Lexikonformat, gbd. 249,- €. **Vorzugspreis** bei Abnahme aller 5 Bände **nur 189,- € je Band** = Gesamtpreis 945,- €. Erscheinen bis Frühjahr 2016. ISBN 978-3-504-47201-6

Auf grenzüberschreitende Mandate muss heute jeder Zivilrechtspraktiker gefasst sein. Wie Sie auf dem schwierigen und unübersichtlichen Rechtsgebiet des europäischen Privatrechts Ihre Mandate souverän bewältigen, erfahren Sie in allen Einzelheiten aus diesem exzellenten Kommentar.

Topaktuell Band I – Brüssel Ia-VO. Hier wird die reformierte Fassung der Brüssel I-VO, die Brüssel Ia-VO, mit den wichtigen Neuerungen fundiert kommentiert, zum Beispiel:

- Die erheblichen Änderungen im Verfahren der Vollstreckung von ausländischen Zivilurteilen
- Das Recht der parallelen Rechtshängigkeit
- Die Möglichkeiten der signifikant gestärkten Gerichtsstandsvereinbarungen
- Praktisch: die Unterschiede zum Lugano-Übereinkommen 2007 sind ebenfalls erläutert

Alle weiteren Informationen zum Produkt und Ihren Bestellmöglichkeiten, bei denen Sie bis zu 300 Euro sparen können, finden Sie unter **www.otto-schmidt.de/reu**

otto schmidt

AUFTAKT

Erste Sitzung der 6. Satzungsversammlung

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, LL.M, BRAK, Berlin

Die erste Sitzung der neuen Satzungsversammlung brachte einen neuen Fachanwaltstitel. Mit ungewohnter Schnelligkeit hat das Bundesjustizministerium reagiert und bereits wenige Tage nach dem Beschluss mitteilt, dass es gegen die Einführung eines Fachanwaltes für Migrationsrecht keine Einwände hat. Der neue Fachanwalt kann daher bereits zum 1.3.2016 in Kraft treten.

NEUE SATZUNGSVERSAMMLUNG...

Der neuen Satzungsversammlung, die Anfang November erstmalig tagte, gehören künftig 95 stimmberechtigte Mitglieder an, das sind 4 mehr als noch in der vergangenen Legislaturperiode. Der Frauenanteil stieg leicht auf jetzt 38 Prozent. Deutlich mehr Syndikusanwälte als bisher werden in der Satzungsversammlung vertreten sein: Mit 20 Prozent liegt der Anteil der in einem Unternehmen beschäftigten Juristen in der Satzungsversammlung etwa genauso hoch wie der Anteil in der Gesamtanwaltschaft.

...NEUE AUFGABEN

Die letzte Satzungsversammlung hatte aus der vergangenen Legislaturperiode einige Aufgaben mitgenommen: So muss jetzt, nachdem auch der BGH sein abschließendes Urteil in dieser Frage gefällt hat, unbedingt die Frage nach den Mitwirkungsrechten bei der Zustellung von Rechtsanwalt zu Rechtsanwalt geklärt werden. Bislang wurde eine berufsrechtliche Pflicht zur Mitwirkung bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt gegen Empfangsbekanntnis nach § 195 ZPO aus § 14 BORA abgeleitet. Der BGH entschied nun in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen, dass § 14 BORA nur die Mitwirkungspflicht bei Zustellungen gegenüber Gerichten und Behörden regelt. Bevor hier die Satzungsversammlung eine neue Regelung treffen kann, die auch zwischen Kollegen wirkt, muss allerdings der Gesetzgeber aktiv werden und eine entsprechende Kompetenzgrundlage schaffen.

BRAK-Präsident Schäfer, der laut Gesetz auch der Satzungsversammlung vorsitzt, nannte wei-

tere Themen, mit denen sich das neue Plenum voraussichtlich befassen wird: So habe beispielsweise der Ausschuss 1 der letzten Legislaturperiode darum gebeten, die Diskussion um einen Fachanwalt für Opferrechte fortzuführen. Für den Ausschuss 5 (Fachanwaltschaften) wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls bereits bald eine wichtige Aufgabe zukommen, nachdem Bundesjustizminister Maas im vergangenen Jahr angekündigt hatte, der Satzungsversammlung die Kompetenz zur Konkretisierung der Fortbildungspflicht zu übertragen. Auch der Ausschuss 6 (Verschwiegenheit) will mit der im vergangenen Jahr vorgenommenen Änderung von § 2 BORA seine Tätigkeit nicht einstellen – die Reform bilde lediglich den Rahmen für weitere anstehende Themen dieses Ausschusses, sagte Schäfer.

beA KOMMT

Auch die nächste Satzungsversammlung wird sich – ungeachtet der zeitlichen Verschiebung – mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach befassen und hier beispielsweise die



Musterknabe



Wurm/Wagner/Zartmann **Das Rechtsformularbuch** Koordiniert von RA Dr. Bertolt Götte und Notar Dr. Christoph Dorsel. Bearbeitet von 26 hervorragenden Autoren aus der Beratungspraxis. 17., neu bearbeitete Auflage 2015, 2.720 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. CD, 159,- €. ISBN 978-3-504-07023-6

Wenn Anwälte und Notare Gestaltungsaufgaben lösen, greifen sie zum Rechtsformularbuch. Da gerade das weit über den Inhalt eines herkömmlichen Formularbuchs hinausgeht. Weil herausragende Praktiker Ihnen auch die nötigen Kenntnisse für den optimalen Einsatz der Muster vermitteln.

Das heißt: über 1.000 Muster und Formulare – auch auf CD –, die das gesamte materielle Zivilrecht abdecken. Mit einführenden Erläuterungen, vielen Beispielen, Praxistipps und Checklisten. Mit steuerlichen Hinweisen und Anmerkungen zum Kostenrecht. Rundum auf neuestem Stand. Wie etwa zum Thema Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und allen aktuellen Mietrechtsänderungen – um nur zwei Beispiele zu nennen. Kurzum: ein renommiertes Werk, das von Auflage zu Auflage den modernen Bedürfnissen seiner Nutzer weiter angepasst wird.

Das Rechtsformularbuch. Jetzt Probe lesen und den Musterknaben gleich bestellen bei www.otto-schmidt.de/rfb17

berufsrechtskonforme Nutzung des neuen digitalen Postfaches diskutieren müssen.

FACHANWALT FÜR MIGRATIONSRECHT

Bereits in der letzten Sitzung der 5. Satzungsversammlung wurde über den Antrag, einen Fachanwalt für Migrationsrecht einzuführen, diskutiert, seinerzeit jedoch mit einer knappen Mehrheit abgelehnt. Der Ausschuss 1 hatte damals eine Neuregelung vorgeschlagen, nach der sich die Kenntnisse des neuen Fachanwaltes insbesondere auf die Bereiche des Verwaltungsrechts, des Sozialrechts und des Strafrechts beziehen sollten. Der frühere Vorsitzende des zuständigen Ausschusses Kai Greve (Hamburg) begründete den neuen Vorstoß mit dem anhaltenden Bedarf an qualifizierter Rechtsberatung im Migrationsrecht. Dies zeige nicht nur die steigende Zahl von Asylanträgen sondern auch die wachsende Arbeitsmigration. Immer mehr Unternehmen würden Fachkräfte in anderen Ländern anwerben, so Greve.

Bekräftigt wurde die Notwendigkeit eines solchen Fachanwaltes durch einen neuen Antrag, der unter anderen vom Präsidenten des Deutschen Anwaltverein und mehreren Kammerpräsidenten initiiert wurde. In dem Antrag wurde unter anderem auf die aktuelle politische Situation und die Vielzahl von Flüchtlingen, die in Deutschland ankommen, verwiesen. Die derzeit auf diesem Gebiet tätigen Kolleginnen und Kollegen seien dem Ansturm der Neuankömmlinge nicht gewachsen. Ohne eine sofortige Qualifizierungsoffensive werde eine große Menge Rechtsuchender dauerhaft ohne kompetenten Rechtsrat auskommen müssen, heißt es in der Begründung.

Auf asylrechtliche Fragen wird die künftige Fachanwaltschaft jedoch nicht begrenzt werden. Von dem jetzt beschlossenen Katalog der zu erwerbenden theoretischen Kenntnisse werden beispielsweise auch Fragen zur europäischen und außereuropäischen Arbeitsmigration umfasst.

NÄCHSTE SITZUNG – MAI 2016

Im Anschluss an die Sitzung des Plenum fanden sich die Ausschüsse erstmalig zusammen. Das nächste Mal wird die Satzungsversammlung am 9. Mai 2016 tagen.

ottoschmidt



ZUGANG ZUM RECHT UND DIE ROLLE DER ANWALTSCHAFT

Paneldiskussion der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung

Rechtsanwalt Elmar Esser, 1. Vorsitzender der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung e.V.

Einen halben Tag lang befassten sich die 200 Teilnehmer der 23. Jahrestagung der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung e.V. (DIJV), die vom 19. bis 24. Oktober 2015 in Berlin stattfand, mit Themen mit anwaltlichem Bezug.

Unter der Überschrift „Zugang zum Recht und die Rolle der Anwaltschaft“ diskutierten der Präsident der BRAK Ekkehard Schäfer, die Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte Beate Rudolf sowie der 1. Vorsitzende der Israelischen-Deutschen Juristenvereinigung Dan Assan, Rechtsanwalt und Notar aus Tel Aviv, unter der Moderation von FAZ-Redakteurin Helene Bubrowski.

FUNKTION DER ANWALTSCHAFT

Im Mittelpunkt stand dabei die Frage, welche Funktion die Anwaltschaft bei der Gewähr rechtstaatlicher Verfahren für den Rechtsuchenden in den Rechtsordnungen Deutschlands und Israels übernimmt. Großes Interesse bei den Teilnehmern fand dabei die Darstellung praxiserprobter unterschiedlicher Herangehensweisen in beiden Ländern.

So berichtete Dan Assan überaus anschaulich aus seiner langjährigen anwaltlichen Praxis der Vertretung von Mandanten aus den besetzten Gebieten im Westjordanland und dem Gazastreifen, die während der ersten Intifada als Zivilisten zu Schaden gekommen waren. Dank geschickter Anwendung zivilrechtlicher Regelungen des israelischen Rechts gelang es damals in vielen Fällen, Schadensersatzansprüche durchzusetzen.

AUSSTELLUNG „ANWALT OHNE RECHT“

Auf die Paneldiskussion folgte mit der Eröffnung der Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ in den Räumen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in der Mohrenstraße einer der emotionalen Höhepunkte der Jahrestagung. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Ekkehard Schäfer widmete in seiner Rede den Abend der Ausstellungseröffnung dem im vergangenen Jahr verstorbenen Joel Levi.

Die Ausstellung über das Schicksal der während der NS-Zeit aus der Anwaltschaft ausgeschlossenen jüdischen Rechtsanwälte hatte vor

Langenfelds Vermächtnis.



NEU

Langenfeld/Fröhler, **Testamentsgestaltung**. Begründet von Dr. Gerrit Langenfeld †, Notar a.D. und Notariatsdirektor in Karlsruhe, Honorarprofessor der Universität Heidelberg, ab der 5. Auflage fortgeführt und neu bearbeitet von Dr. Oliver Fröhler, Notar und Notariatsdirektor in Lörrach, Lehrbeauftragter an der Universität Freiburg i. Brsg. 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2015, 944 Seiten, Lexikonformat, gebd. inkl. CD 89,80 €. ISBN 978-3-504-45674-0

Gute Nachrichten für alle Testamentsgestalter: Das Standardwerk zum Thema wird unter Beibehaltung seines erfolgreichen Grundkonzepts fortgeführt von Dr. Oliver Fröhler, Notar, Lehrbeauftragter für Erbrecht und erbrechtliche Gestaltung an der Universität Freiburg sowie an der Notarakademie Stuttgart und Nachlassrichter. Kurzum, von einem ebenfalls sehr erfahrenen Praktiker, der die Darstellung erweitert, vertieft und rundum auf den neuesten Stand gebracht hat.

Aufgebaut nach Fallgruppen und Gestaltungstypen werden die Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung letztwilliger Verfügungen dargestellt. Aus zivil- und steuerrechtlicher Sicht. Mit vielen anschaulichen Anwendungsbeispielen. Anhand von über 300 anerkannten, detailliert erläuterten Mustern.

Langenfeld/Fröhler, Testamentsgestaltung. Jetzt Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de/let5

ottoschmidt

über 15 Jahren ihren Ausgangspunkt in Berlin genommen. Damals wandte sich Rechtsanwalt Joel Levi aus Tel Aviv an den damaligen Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Berlin Dr. Bernhard Dombek und erkundigte sich bei der Kammer nach dem Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Berlin, die nach 1933 ihre Zulassung verloren hatten. Dass sich aus dieser Anfrage später einmal diese Ausstellung ergeben würde, hätte damals wohl kaum jemand gedacht.

Die Dokumentation der Berliner Anwaltskammer bildete die Grundlage dafür, dass sich die Anwaltschaft später auch in anderen Regionen Deutschlands dieser unrühmlichen Vergangenheit stellte. Und mit der Bereitschaft der Bundesrechtsanwaltskammer, diese Ausstellung zu übernehmen und auszubauen, ist dieses beschämende Kapitel der deutschen Anwalts Geschichte bundesweit und international endlich ins Licht einer breiten Öffentlichkeit gerückt worden.

Für die Deutsch-Israelische Juristenvereinigung ist diese Ausstellung ein – wenn auch verspäteter – aber doch wichtiger Beitrag zur Aufarbeitung der in der Geschichte beispiellosen Ausgrenzung



Noah Bendix-Balgley

Foto: DJIV/Arbberg

jüdischer Rechtsanwälte aus dem deutschen Justizwesen nach 1933.

ENKELGENERATION

Bewegt zeigten sich die etwa 200 Teilnehmer der Ausstellungseröffnung, als der 1. Geiger und Konzertmeister der Berliner Philharmoniker Noah Bendix-Balgley in Gedenken an seinen Urgroßvater Dr. Ludwig Bendix die musikalische Begleitung gestaltete. Dr. Ludwig Bendix, seit 1907 Rechtsanwalt in Berlin, verlor nach 1933 seine Zulassung und saß u.a. zwei Jahre im Konzentrationslager Dachau. Zunächst 1937 nach Palästina emigriert, gelangte er 1947 in die USA. Die Rückkehr in den Beruf des Anwalts in Deutschland gelang ihm nicht mehr.

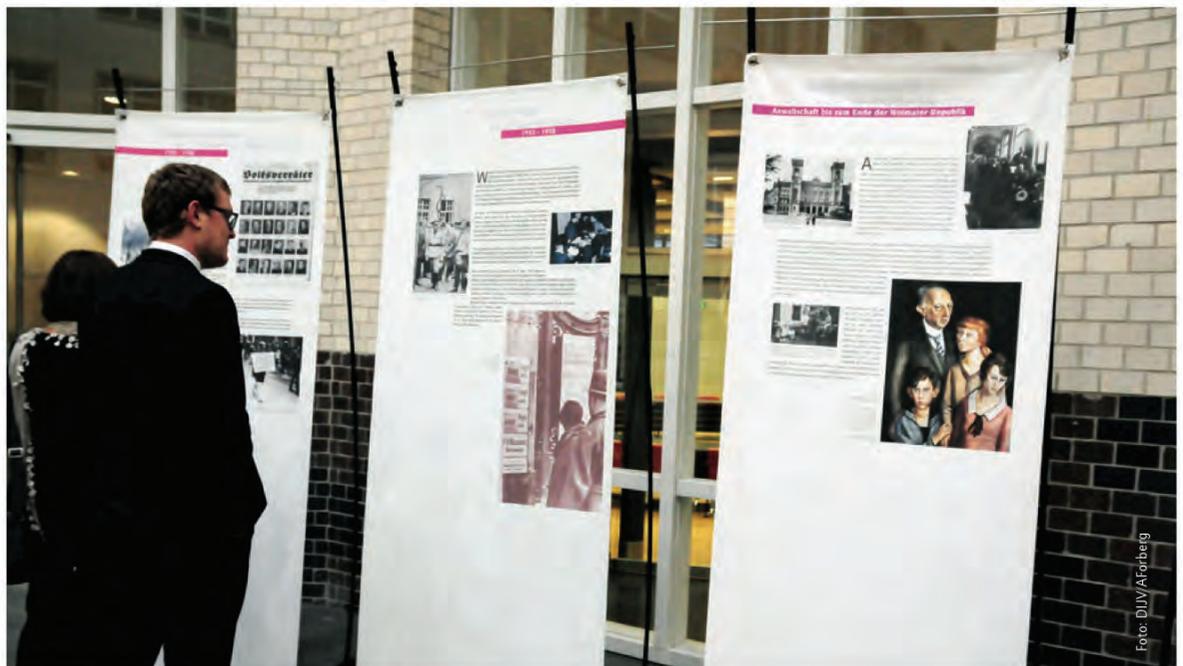


Foto: DJIV/Arbberg



Starttermin verschoben

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, LL.M., BRAK, Berlin

Das besondere elektronische Anwaltspostfach wird kommen, allerdings später als ursprünglich vorgesehen. Der neue § 31a BRAO und mit ihm die Pflicht der BRAK, die Postfächer für alle Rechtsanwälte einzurichten, tritt eigentlich zum 1.1.2016 in Kraft. Jetzt hat die Kammer angekündigt, das neue Kommunikationssystem erst zu einem späteren Zeitpunkt in Betrieb zu nehmen.

Grund dafür ist die bisher noch unzureichende Qualität in Bezug auf die Nutzerfreundlichkeit. In der entsprechenden Presseerklärung erläutert der Präsident der BRAK Ekkehart Schäfer: „Uns ist die Entscheidung, den Start des beA zu verschieben, nicht leicht gefallen, wir haben aber eine besondere Verantwortung gegenüber den Kolleginnen und Kollegen, das beA erst dann zur Verfügung zu stellen, wenn wir sicher sind, dass alle Funktionalitäten verlässlich den Nutzern zur Verfügung stehen.“

Seit September haben externe Rechtsanwälte, BRAK-Mitarbeiterinnen und professionelle Tester das beA auf Herz und Nieren geprüft. In den letzten Wochen hat sich dabei herausgestellt, dass die meisten Funktionalitäten zwar grundsätzlich zur Verfügung stehen, die Nutzerführung aber noch nicht ausreichend klar und eindeutig gestaltet ist. Missverständliche Dialoge

und Schaltflächen führten zu Irrtümern in der Bedienung und Fehlfunktionen.

Der Dienstleister der BRAK wird diese Fehler jetzt beseitigen, dann folgt eine erneute Testphase. Ein konkreter Projektplan zur Fertigstellung des beA wird gerade abgestimmt, auf dessen Grundlage wird ein neuer Starttermin festgelegt. Sobald der Termin feststeht, wird er auf der Seite <http://bea.brak.de> veröffentlicht.

Karten und Lesegeräte bleiben verwendbar

Die zeitliche Verschiebung ändert jedoch nichts an der technischen Konzeption des beA. So wird es bereits vor der tatsächlichen Inbetriebnahme die so genannte Erstregistrierung geben. Dafür ist eine besondere Sicherheitskarte – die beA-Karte – erforderlich. Die bestellten und teilweise auch ausgelieferten Karten und Kartenlesegeräte können dann selbstverständlich verwendet werden. Und die Bundesnotarkammer nimmt auch weiterhin Bestellungen von Karten und Lesegeräten entgegen. Die bereits übersandten Antragsnummern behalten ihre Gültigkeit.

Auch in Bezug auf die in letzter Zeit diskutierte Nutzungspflicht, gemeint ist hier die Sicherstellung der Kenntnisnahme für gegebenenfalls eingehende Post, kann sich die Verschiebung nicht auf eventuelle Sorgfaltspflichten auswirken. Solange das beA nicht von der BRAK in Betrieb genommen wurde, ist es für Justiz und Kollegen auch nicht erreichbar. Das heißt, vor dem beA-Start besteht keine Gefahr, relevante Post zu verpassen.

Das DAI eLearning Center: mehr Flexibilität für Ihre Fortbildung!

- Orts- und terminunabhängig
- Selbststudium nach FAO – 2,5 Zeitstunden
- Einfache Anmeldung und Durchführung
- Praxisorientierte Inhalte



Online-Kurse zum Selbststudium

Im eLearning Center bietet das DAI anwaltliche Fortbildung speziell für das Selbststudium an: eine neue, äußerst flexible Möglichkeit in der Gestaltung Ihres Fortbildungsprogramms auch in der Pflichtfortbildung! Die Online-Kurse sind zu einem Kostenbeitrag von 95,- Euro (ermäßigt: 75,- Euro*) buchbar. Das Angebot wird stetig erweitert. Die aktuelle Kursübersicht und Buchung für alle Teilnehmer auf www.anwaltsinstitut.de.

Arbeitsrecht (Nr. 012654)

Bestandsstreitigkeiten im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren

Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm

Familienrecht (Nr. 092568)

Befristung und Begrenzung des nahehelichen Unterhalts

Tanja Langheim, LL.M., Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Lübeck

Familienrecht (Nr. 092542)

Das minderjährige Kind wird volljährig – aktuelle Praxisfragen

Dr. Wolfram Viefhues, Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter a. D., Oberhausen

Familienrecht (Nr. 092543)

Elternunterhalt

Werner Reinken, Vors. Richter am Oberlandesgericht Hamm a. D.

Familienrecht (Nr. 092558)

Praxisfragen beim Versorgungsausgleich

Dr. Wolfram Viefhues, Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter a. D., Oberhausen

Handels- und Gesellschaftsrecht (Nr. 192225)

Kapitalaufbringung bei der Kapitalgesellschaft

Dipl.-Kfm. Dr. Andreas Heidinger, Rechtsanwalt, Leiter des Referats für Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht des Deutschen Notarinstituts, Würzburg

Handels- und Gesellschaftsrecht/Strafrecht (Nr. 192227)

Compliance im Wirtschaftsrecht

Ass. jur. Manuela Schmidt, Menden

Miet- und Wohnungseigentumsrecht (Nr. 172215)

Aktuelle Probleme im Wohnraummietrecht: Gewährleistung und Schönheitsreparaturen

Dr. Klaus Lützenkirchen, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Köln

Steuerrecht (Nr. 052457)

Aktuelles Gewerbesteuerrecht: Neue Rechtsprechung zur Gewerbesteuer insbes. Organschaft und Immobilien

Dr. Andreas Demleitner, Rechtsanwalt, Steuerberater, Herzogenaurach

Steuerrecht (Nr. 052454)

Fallstricke im finanzgerichtlichen Verfahren – erkennen und vermeiden

Bernd Rätke, Vors. Richter am Finanzgericht, Berlin

Steuerrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht (Teil 1: Nr. 052447/Teil 2: Nr. 052448)

Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht

Dr. Hartmut Klein, Rechtsanwalt, Steuerberater, Dozent an der Bundesfinanzakademie im Bundesministerium der Finanzen a. D.

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Universitätsstraße 140 · 44799 Bochum
Tel. 0234 970640 · support@anwaltsinstitut.de

Das DAI ist eine Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern.

Das Standardwerk.



Vorwerk (Hrsg.) **Das Prozessformularbuch** Herausgegeben von RA beim BGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk. Bearbeitet von 36 erfahrenen Praktikern. 10., neu bearbeitete Auflage 2015, 3.146 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. CD mit allen Mustern, 139,- €. ISBN 978-3-504-07018-2

Dieses etablierte Standardwerk erfüllt gleich zwei Forderungen an ein gutes Praxiswerkzeug auf einmal: Es ist Handbuch und Formularbuch in einem und gibt Ihnen damit alles an die Hand, was Sie zum Verständnis und zur prozessualen Durchsetzung des Rechts brauchen – von der Mandatsübernahme bis zur Zwangsvollstreckung.

Systematische Erläuterungen zum Verfahrensrecht und allen wichtigen materiell-rechtlichen Problemen. Fast 1.500 erläuterte Muster mit taktisch-strategischen Hinweisen, Praxistipps, Warnung vor Stolperfallen und Checklisten. Alle Muster auch auf der mitgelieferten CD. Ausführliche Anmerkungen zum Kostenrecht. Natürlich alles auf dem neuesten Stand.

Vorwerk (Hrsg.), Das Prozessformularbuch, Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de/pfb10

ottoschmidt



DEUTSCH-RUSSISCHES ANWALTSFORUM ZUM THEMA „ANWALTliches GESELLSCHAFTSRECHT“ AM 28.10.2015 IN FRANKFURT AM MAIN

Rechtsanwältin Veronika Horrer, LL.M, BRAK, Berlin

Am 28. Oktober 2015 veranstaltete die BRAK gemeinsam mit der IRZ e.V. das erste Deutsch-Russische Forum zum Thema „Anwaltliches Gesellschaftsrecht“ in Frankfurt am Main. Die russische Anwaltschaft steht gegenwärtig vor wichtigen wegweisenden berufspolitischen Projekten: Der Vereinigung der Juristen und der Rechtsanwälte unter dem Dach der Rechtsanwaltskammern sowie der Regulierung des Rechtsberatungsmarktes in Russland. Diese Ziele, deren Erreichung von der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation (FRAK) gemeinsam mit dem Justizministerium der Russischen Föderation vorangetrieben wird, fanden ihren Niederschlag im sog. „Staatsprogramm Justizia 2020“ des russischen Justizministeriums.

Das Problem: Der Rechtsberatungsmarkt in der Russischen Föderation ist derzeit weitestgehend unreguliert. Die ausschließliche Befugnis der Rechtsanwälte zur gerichtlichen Vertretung ist nur für das Strafverfahren geregelt. In anderen Gerichtszweigen – und das auch bis zu den obersten Instanzen – darf jedermann auftreten. Auch im Bereich der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen sehen sich Rechtsanwälte intensiver Konkurrenz seitens der nicht zur Anwaltschaft zugelassenen Juristen und Rechtsdienstleister ohne juristische Ausbildung ausgesetzt, weil auch hier kein Rechtsdienstleistungsmonopol für Rechtsanwälte existiert. Für den Mandanten kann das potentiell gefährlich werden:

Denn derartige Rechtsberater unterliegen nicht den wichtigen anwaltlichen Berufspflichten wie der Verschwiegenheit, dem Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, der Verpflichtung zur Loyalität gegenüber dem Mandanten etc. Ein noch größeres Problem ist, dass die Rechtsberater keine Anwaltsprivilegien wie etwa das Verbot der Vernehmung des Anwalts zum Mandatsinnenverhältnis oder das Verbot der Durchsuchung der Kanzlei räume durch Strafverfolgungsbehörden genießen. Dieser Zustand ist nach Ansicht der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation nicht länger hinnehmbar. Im Vordergrund der Reformbemühungen stehen deshalb der Schutz juristischer Leihen vor unqualifiziertem Rechtsrat, die Sicherheit des Rechtsverkehrs und die Effizienz der russischen Justiz. Das erstrebenswerteste Modell der Regulierung des Marktes sieht die russische Anwaltschaft im deutschen Recht.

Einer der wesentlichen Stolpersteine auf dem Weg der Vereinigung von Rechtsanwälten und Juristen ist das unterentwickelte anwaltliche Gesellschaftsrecht. Nach dem russischen Anwaltsgesetz dürfen Rechtsanwälte nur als Einzelanwälte tätig werden oder Sozietäten mit anderen Kollegen schließen. Anwälte dürfen nicht Angestellte, auch nicht Angestellte anderer Anwälte sein. Und genau hier sehen die nicht zugelassenen Juristen ein großes Problem. Denn diese Einschränkungen gelten für sie nicht, deshalb sind sie seit Langem in grö-

Einzigartig kommentiert.



Redeker (Hrsg.)
Handbuch der IT-Verträge
Loseblatt, z.Zt. 4.786 Seiten in
3 Ordnern, inkl. CD mit allen
Mustern. Nur 159,- € bei einem
Abonnement für mindestens zwei
Jahre. Ergänzungslieferungen 1-3-mal
im Jahr. ISBN 978-3-504-56008-9.
Ohne Abonnement 299,- €. ISBN 978-3-504-560274

Das Handbuch für die IT-rechtliche Vertragsgestaltung: Es kommentiert und erläutert alle im EDV-Recht, IT-Recht und TK-Recht wesentlichen Verträge. Die Autoren stellen aktuelle Muster bereit, für Besonderheiten werden Ihnen alternative Formulierungen angeboten. Auf unzulässige Klauseln werden Sie hingewiesen. So durchschauen Sie in jedem Fall die komplizierten Sachverhalte der Materie und kommen beim Abschluss von Verträgen leichter zu besseren Ergebnissen. Sämtliche Vertragsmuster finden Sie auf der CD.

Aktuell in der November-Lieferung:

Vertragsmuster zu Kernthemen des IT-Rechts – vollständig überarbeitet, aktualisiert, kommentiert:

- Hardwareleasing
- Softwareleasing

Neue Vertragsmuster:

- Vertrag über die Erbringung von IT-Schulungen und Trainingsleistungen
- Website-Baukasten

Handbuch der IT-Verträge. Am besten gleich Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de/riv

ßeren Beratungseinheiten in der Rechtsform einer GmbH organisiert. Der Eintritt in die Anwaltschaft nach heutiger Rechtslage würde ihr Geschäftsmodell unmöglich machen. Aus diesem Grund fordern sie die Modernisierung des Berufsrechts und die Einführung weiterer Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den Anwälten; insbesondere die Einführung einer Anwalts-GmbH wird derzeit stark diskutiert.

Die FRAK führt diesbezüglich seit mehreren Monaten Gespräche mit dem russischen Justizministerium, mit den Vertretern der Politik und der Juristenlobby. Die BRAK hat ihre russische Partnerorganisation für diese Gespräche bereits im Vorfeld mit Argumenten für die Schaffung weiterer Formen der beruflichen Zusammenarbeit und mit Informationen zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht in Deutschland versorgt.

Das Ziel des Deutsch-Russischen Anwaltsforums war es daher, die russischen Juristen und die FRAK sowie die BRAK und die Vertreter deutscher Kanzleien in einer Präsenzveranstaltung zusammenzubringen, um den russischen Kollegen die deutsche Rechtslage ganz im Sinne der Initiative „Law – Made in Germany“ näher zu bringen und ihnen den Austausch hierzu mit den deutschen Anwälten zu ermöglichen.

Von der russischen Seite beteiligte sich eine vom Präsidenten der FRAK Yuri Pilipenko angeführte Delegation von 10 Vertretern der FRAK und der regionalen Rechtsanwaltskammern am Forum. Auch



Yuri Pilipenko, Präsident der FRAK

die Managing Partner großer russischer Rechtsberatungsfirmen aus Moskau und St. Petersburg kamen nach Frankfurt. Die IRZ war durch den stellv. Geschäftsführer Stefan Hülshörster vertreten. An der Veranstaltung beteiligten sich zudem zahlreiche deutsche Rechtsanwälte (u.a. Vertreter der Großkanzleien, die eine Russland-Abteilung, sog. „Russian Desk“ unterhalten) als Zuhörer und Diskussions Teilnehmer.

BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer eröffnete das Forum mit einem Grußwort, in dem er die Entwicklung des Berufsrechts und des anwaltlichen Gesellschaftsrechts in Deutschland nachskizzierte. Er erinnerte daran, dass die berufsrechtliche Liberalisierung auch bei uns nicht immer „reibunglos“ verlief und die heute vorhandenen Wahlmöglichkeiten der anwaltlichen beruflichen Zusammenarbeit erst nach und nach – und viele davon auch erst in jüngerer Zeit – zugelassen wurden. Er versicherte den russischen Kollegen, dass die berufsrechtlichen Fragen rund um das Thema Anwalts-GmbH und Anwalts-AG, die in Russland gerade geführt werden, auch in der deutschen Anwaltschaft damals teilweise sehr kontrovers diskutiert wurden. Schäfer erinnerte beispielsweise daran, dass auch die deutsche Anwaltschaft damals – wie die russische Anwaltschaft heute – um die Wahrung der anwaltlichen Berufspflichten fürchtete, insbesondere im Hinblick auf die sog. „Core Values“, also unsere Unabhängigkeit, unsere Verschwiegenheit und das für uns geltende Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen. Heute wissen wir, so Schäfer, dass die Satzung einer Anwalts-GmbH und einer Anwalts-AG sich durchaus so ausgestalten lässt, dass allen Anforderungen des anwaltlichen Berufsrechts voll auf genügt wird.

Nach den ausführlichen Impulsreferaten von Jens Eric Gotthardt (Mitglied des BRAK-Ausschusses Gesellschaftsrecht) und des Alexander Orlov (Berater der FRAK) zur deutschen und russischen Rechtslage folgte eine intensive Diskussion mit den Vertretern der deutschen Kanzleien. So berichteten Gunther A. Weiss (Greenfort PartGmbH), Christian Schmies (Hengeler Mueller PartGmbH), Susanna Fuchsbrunner (Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH) und Christoph Nolden (SZA Schilling, Zutt & Anschütz Rechtsanwalts-AG) aus dem organisatorischen Arbeitsalltag in der jeweiligen anwaltlichen Gesellschaftsform. Nach dem Motto „Aus der Praxis für die Praxis“ standen die Referenten den russischen Kollegen bei zahlreichen Fragen Rede und Antwort. Fragen zum Management einer Anwalts-gesellschaft, zur Unabhängigkeit eines angestellten Rechtsanwalts zur Fremdkapitalbeteiligung eines Investors an einer Anwalts-gesellschaft und zur Berufsaufsicht standen für die russischen Kollegen ebenso im Fokus des Interesses wie Fragen der Zulassung und der Aufsicht über die Anwalts-gesellschaften. Der Präsident der RAK Brandenburg Frank Engelmann und der Vize-Präsident der RAK Frankfurt am Main Wulf Albach konnten die diesbezügliche Rechtslage zur berufsrechtlichen Aufsicht der russischen Delegation abschließend praxisauglich näherbringen und erläutern. Die Veranstaltung fand eine deutlich spürbare positive Resonanz unter den Teilnehmern.

ES GEHT AUCH OHNE ROBE

Rechtsanwältin Katja Gersemann, Berlin

Die Entscheidung sorgte unter Anwälten für Aufsehen: Ein Augsburger Amtsrichter hatte vor rund einem Jahr eine Sitzung nach zwei Minuten beendet und einen Anwalt wieder nach Hause geschickt, weil dieser keine Robe trug. Der Anwalt, der für das Zivilverfahren aus München angereist war, verklagte daraufhin den Freistaat Bayern auf Schadensersatz in Höhe von rund 770 Euro nebst Zinsen für Fahrtkosten und Verdienstausschlag. Sein Vorwurf: Der Richter habe seine Amtspflicht verletzt.

Der Anwalt hat wohl an § 20 S. 2 BORA gedacht: „Eine Berufspflicht zum Erscheinen in Robe besteht beim Amtsgericht in Zivilsachen nicht.“ Sein Gegenüber hinterm Richtertisch und auch das Landgericht Augsburg, das schließlich im vergangenen Sommer über den Streit zu entscheiden hatte, hielten sich dagegen mehr an Satz 1 der Vorschrift: „Der Rechtsanwalt trägt vor Gericht als Berufstracht die Robe, soweit das üblich ist.“ Es entspreche dem Gewohnheitsrecht, dass vor Gerichten nicht nur Richter und Staatsanwälte, sondern auch Rechtsanwälte eine Robe tragen müssten, so das Landgericht, das die Klage des Anwalts abwies (Az.: 031 O 4554/14).

Aber muss ein Richter deswegen gleich die Verhandlungsführung ablehnen und die Sitzung vertagen? Zu einem überzeugenderen Ergebnis ist vor einigen Jahren das Landesarbeitsgericht Niedersachsen gekommen. Es hatte beschlossen, dass ein Anwalt nicht aus einer Arbeitsgerichtsverhandlung ausgeschlossen werden dürfe, wenn er ohne Robe auftrete – unter anderem, weil dies in die Rechte der vertretenen Partei eingreife, die andernfalls ohne einen Prozessbevollmächtigten dastehe (Az.: 16 Ta 333/08). Der Richter hätte das Nichttragen der Robe rügen und darauf hinwirken können, dass der Anwalt eine anlegt.

Ähnlich sah das nun auch das Münchener Oberlandesgericht. Der Augsburger Amtsrichter habe die Verhandlungsführung nicht ablehnen dürfen, nur weil der Anwalt keine Robe dabei

hatte, gab der Vorsitzende Richter am 26. November 2015 zu Protokoll. Das Verhalten der Vorinstanz sei rechtswidrig gewesen. Die Robenpflicht in Zivilsachen sei durch die Berufsordnung der Rechtsanwälte überholt. Selbst wenn der Amtsrichter von einer Geltung einer Robenpflicht ausgegangen sei, war es „möglicherweise doch unverhältnismäßig“, die Sitzung binnen zwei Minuten zu vertagen. Der Richter habe nicht nur einen weiteren Termin mit Kosten ausgelöst, sondern auch „die Gefahr, dass der Kläger sein Gesicht vor dem Mandanten verlieren würde“. Eine Entscheidung blieb dem OLG erspart, weil der Anwalt seine Klage zurückzog, nachdem der Vorsitzende die Auffassung des Senats zum Verhalten des Amtsrichters zu Protokoll gegeben hatte.

Nicht entschieden wurde durch diesen schnellen Ausgang des Verfahrens außerdem die Frage des Schadensersatzes. Schadensersatz sei nach Aussage des Klägers ohnehin „zweitrangig“ gewesen. Der Vorsitzende deutete an, dass die Entscheidung auch nicht leicht gefallen wäre, die Kommentierung in der Fachliteratur sei nicht ergiebig.

Der klagende Anwalt war nach eigenen Aussagen vorher schon am Augsburger Amtsgericht ohne Robe zu Verhandlungen erschienen, was nie beanstandet worden sei. Er verzichte grundsätzlich bei Zivilprozessen auf die Robe. Der Fall steht damit im interessanten Gegensatz zu einem anderen aktuellen Fall: Ein Advokat aus Nordrhein-Westfalen möchte dringend seine Robe tragen, um diese bei Verhandlungen als Werbefläche für seine Kanzlei zu nutzen.

Wer also jemals geglaubt haben sollte, der Kampf um die Kleiderordnung bei Gericht sei irgendwann ausgefochten: Da geht bestimmt noch was – in welche Richtung auch immer.

Fit für den Wettbewerb:

Materialien für Anwälte

Für Sie als Anwalt

10 Fitmacher für den Wettbewerb

Kleine Schritte, große Wirkung



Die Broschüre unterbreitet zehn konkrete, leicht umsetzbare Vorschläge, wie Sie Ihre Kanzlei auf den Wettbewerb vorbereiten können. Das ist natürlich nur der Anfang. Zu jeder Idee finden Sie ergänzende Anregungen und Materialien auf der Internetseite der Initiative.

8 Seiten, DIN A5.

Download: www.anwaelte-im-markt.de



Unser Leitfaden als kostenloses E-Book

01 Kanzleistrategie
Der Weg zu einem klaren Kanzleiprofil

Download: www.anwaltverlag.de/BRAK-Leitfaden

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Auf einen Blick



Aus dem Inhalt:

- Gesetzestext RVG
- Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 RVG
- Gebührentabelle

- Gebühren in Strafsachen
- Gebühren in Bußgeldsachen
- Gerichtsgebührentabelle
- Kostenrisikotabelle
- Stichwortverzeichnis

108 Seiten, DIN A5.
3,90 €/Stück*

Für Ihre Mandanten

Akquiseflyer



Empfehlen Sie sich – bei Ihren Mandanten und bei jenen, die es werden sollen. Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Loyalität. Drei gute Gründe, um miteinander ins Gespräch zu kommen.

6 Seiten, DIN A6, gefaltet.
Liefereinheit 50 Stück im Paket.
Schutzgebühr 9,95 €/50er Paket*

Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“



Der Gang zum Anwalt ist für viele Mandanten ungewohnt. Sie fühlen sich verunsichert und haben zahlreiche Fragen, von der richtigen Vorbereitung über den Ablauf bis zu den Kosten der Beratung. Die Broschüre gibt Antworten auf diese Fragen – und damit Sicherheit.

12 Seiten, DIN A5.
Liefereinheit 25 Stück im Paket.
Schutzgebühr 19,95 €/25er Paket*

Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch



Rechtsberatung ist Vertrauenssache – und eine Frage von Verständnis. Mandantenfreundlich erklärt das Wörterbuch 130 grundlegende Rechtsbegriffe und vermittelt Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch. Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

64 Seiten, DIN A6.
1,95 €/Stück*

Und so bestellen Sie

Bestellformular faxen an: 030 / 28 49 39-11 (BRAK)

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl der Publikationen:

- | | |
|---|--------------|
| <input type="checkbox"/> Rechtsanwaltsvergütungsgesetz | _____ Stück |
| <input type="checkbox"/> Akquiseflyer | _____ Pakete |
| <input type="checkbox"/> Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“ | _____ Pakete |
| <input type="checkbox"/> Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch | _____ Stück |

Vorname _____

Name _____



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

* Schutzgebühr jeweils inkl. MwSt. und zzgl. Versand.

Auslieferung und Rechnungsstellung durch Deutscher Anwaltverlag GmbH · Rochusstraße 2-4 · 53123 Bonn
Tel. 0228 / 91911-0 · Preisänderungen / Irrtum vorbehalten.

Kanzleistempel / Adresse

PARTEIANWÄLTE UND ANWALTSMEDIATOREN: NICHT WETTBEWERBER, SONDERN PARTNER IN DER MEDIATION

Im Gespräch mit Rechtsanwalt und Mediator Michael Plassmann, Leiter des Fachinstituts für Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeilegung

Mit dem Inkrafttreten des Mediationsgesetzes (MediationsG) im Jahr 2012 ist die besondere Stellung der Mediationsausbildung in der Anwaltschaft zementiert. Michael Plassmann war im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum MediationsG sowohl als Experte des Bundesministeriums der Justiz als auch als Sachverständiger des Rechtsausschusses des Bundestags tätig. Vor diesem Hintergrund erläutert der Vorsitzende des Ausschusses für Außergerichtliche Konfliktbeilegung bei der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) Herausforderungen und Chancen der anwaltlichen Mediation. Seit Juni 2015 ist Michael Plassmann als Leiter des Fachinstituts für Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeilegung im Deutschen Anwaltsinstitut e. V. für die fachliche Konzeption des Aus- und Fortbildungsprogramms verantwortlich.

WELCHE HERAUSFORDERUNGEN UND CHANCEN BIETET DIE MEDIATION FÜR DIE ANWALTSCHAFT?

Die Anwaltschaft kann als zentrale Weichensteller für ein Konfliktmanagement fungieren, das in geeigneten Fällen langwierige Gerichtsverfahren bereits im Vorfeld vermeidet. Sie sollte den in §253 Abs. 3 ZPO versteckten Appell, mit Mandanten im Rahmen der Beratung noch gezielter über die Alternativen zum Prozess zu sprechen, deutlich wahrnehmen. Die nationalen wie europäischen Berufsregeln übertragen uns Anwälten – unabhängig vom MediationsG – die Pflicht, unsere Mandanten „(...) konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten“ (§ 1 III BORA). Kurzum: Die Anwaltschaft sollte in der Beratung zeigen, dass ihr Beratungsportefeuille alle im Einzelfall relevanten Konfliktlösungsverfahren enthält.

KÖNNEN PARTEIANWÄLTE UND ANWALTS-MEDIATOREN PARTNER SEIN?

Jeder erfahrene Anwaltsmediator bindet Parteien so ein, dass der Mandant keinen Zweifel hat, dass es wichtig (und geldwert) ist, „seinen“ Anwalt auch in der Mediation an seiner Seite zu wissen. Im Gegenzug müssen gerade die anwaltlichen Mediatoren deutlich machen, dass sie weder die besseren Anwälte noch die erfolgreicher

Konfliktlöser sind. Deshalb sollte gerade in der Anwaltschaft die Erkenntnis reifen, dass Anwälte, die für ihre Parteien streiten und Anwälte, die als Mediatoren dabei schlichten, nicht etwa Wettbewerber, sondern Partner – mit unterschiedlichen Aufgaben – einer gemeinsamen Konfliktlösung sein können.

WIE KANN SICH DIE ANWALTSCHAFT ALS KOMPETENTER KONFLIKTMANAGER POSITIONIEREN?

Wollen wir Rechtsanwälte uns im Lichte des liberalisierten Marktes dauerhaft als die Experten für das Recht und die Konfliktlösung positionieren, müssen wir uns diesem umfassend aufklärenden Beratungsanspruch weniger aus Pflicht denn aus Überzeugung stellen. Umfassendere und passgenauere Herangehens- und Lösungsweisen gehören dabei zu den Alleinstellungsmerkmalen, durch die sich die anwaltliche Dienstleistung als „Premiumprodukt“ auszeichnen sollte. Gelingt es durch dieses differenzierte Beratungsangebot in der öffentlichen Wahrnehmung nicht nur als die kompetentesten Partner zum Streiten, sondern auch zum Schlichten wahrgenommen zu werden, erweitern wir nicht nur nachhaltig unser Mandatspotenzial, sondern betreiben zugleich das beste Mandantenbindungsmanagement. Kompetentes Konfliktmanagement, gerichtliches wie außergerichtlich, ist nicht nur in erster Linie, sondern vor allem auch gemeinsame Anwaltssache.

24. FACHAUSBILDUNG MEDIATION

ab 7. März 2016 · Bochum

INTENSIVKURS WIRTSCHAFTSMEDIATION

Teil 1: 2. bis 3. Mai 2016; Teil 2:

9. bis 10. Mai 2016 · Heusenstamm

12. VERTIEFUNGSKURS MEDIATION

6. bis 9. Juni 2016 · Bochum

Ausführliche Informationen und Anmeldungen zu diesen und weiteren Veranstaltungen auf www.anwaltsinstitut.de oder telefonisch unter 0234 970640.

Preis-Vorteil



Preis **Der Arbeitsvertrag** Handbuch der Vertragsgestaltung. Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis. Bearbeitet von Prof. Dr. Stefan Greiner, Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis, Prof. Dr. Christian Rolfs, Prof. Dr. Markus Stoffels und RiFG Dr. Klaus Wagner. 5., neu bearbeitete Auflage 2015, 1.952 Seiten Lexikonformat, gbd. 149,- €. ISBN 978-3-504-42033-8

Wie immer das Preis'sche Handbuch auch genannt wird – der *Klassiker*, das *Standardwerk*, die *Bibel* des Arbeitsvertragsrechts –, aufgrund seines einzigartigen Konzepts bewegen Sie sich damit bei der Gestaltung oder Kontrolle von Arbeitsverträgen jedenfalls immer auf der sicheren Seite. Wir nennen das schlicht: den *Preis-Vorteil*.

Ihre Vorteile im Einzelnen: ausführliche Kommentierung über 500 verschiedener Vertragstypen und Vertragsklauseln, alphabetisch geordnet nach mehr als 60 typischen Stichwörtern, von A wie Abtretungsverbot bis Z wie Zurückbehaltungsrecht. Einzigartige Präsentation aller Vor- und Nachteile. Behandlung steuer- und sozialrechtlicher Fragen an Ort und Stelle. Klare Kennzeichnung unzulässiger Klauseln, Formulierungsempfehlungen, Beispiele und komplette Vertragsmuster. Jetzt auch für den Arbeitsvertrag im Niedriglohnbereich und für Praktikantenverträge.

Preis, Der Arbeitsvertrag. Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de/hpa5

ottoschmidt

Vor Gericht: erfolgreich.

Die Kanzlei: profitabel.

Mit Software und Fachwissen für Anwälte.



Als Rechtsanwalt wissen Sie: Für den Erfolg Ihrer Mandanten vor Gericht stehen Sie. Für den wirtschaftlichen Erfolg Ihrer Kanzlei gibt es Unterstützung. Mit der Software DATEV Anwalt classic pro und dem Fachwissen von TeleLex profitieren Sie von einem Rundum-Angebot speziell für Anwälte – von der Organisation der Abläufe in der Kanzlei bis hin zu aktuellem Fachwissen und Online-Seminaren nach § 15 FAO.

Informieren Sie sich auf www.datev.de/anwalt oder unter 0800 3283872.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.